

Anlage
zur Eingruppierung der Einrichtungsleitungen und Stellvertretungen in den
Kindertageseinrichtungen des städtischen Trägers Reutlingen

Umsetzung

1. Berechnung der Matrixpunkte

Die Grundlage für die Eingruppierung ist künftig die Sollplatzzahl der Betriebserlaubnis. Alle Gruppen werden mit einem Faktor (siehe Tabelle unten) auf 25 Kinder hochgerechnet, so dass eine Einrichtungsleitung und Stellvertretung im Krippenbereich (max. 10 Kinder pro Gruppe) bei gleicher Gruppenzahl dieselbe Eingruppierung erhalten kann, wie eine Einrichtungsleitung und Stellvertretung mit Regelbetreuung (max. 25 Kinder pro Gruppe). Die Sollplatzzahl wird mit einem entsprechenden Faktor multipliziert, um bei einer vollen Gruppe auf 25 Matrixpunkte zu kommen. Bei anteiligen Gruppen, die nicht die volle Platzzahl anbieten, wird die Anzahl der bewilligten Kinder multipliziert mit dem Faktor für die jeweilige Betreuungszeit berücksichtigt. Reduzierungen der Platzzahlen auf Grund räumlicher Rahmenbedingungen werden zur hochgerechneten Sollplatzzahl hinzugerechnet. Ergibt sich in Summe eine Zahl mit Nachkommastellen, so erfolgt die Rundung auf die nächsthöhere volle Zahl.

Die nachfolgende Tabelle stellt die derzeit vorhandenen Faktoren da. Ergeben sich neue Betriebsformen mit anderen Platzzahlen, so erfolgt eine analoge Umrechnung.

Betriebsform	Platzzahl je Gruppe	Faktor
RG Ü3	25 Plätze	1,0
VÖ Ü3	22 Plätze	1,14
GT Ü3 und Hort	20 Plätze	1,25
AM 2+ RG	21 Plätze	1,19
AM 2+ VÖ	18 Plätze	1,39
AM 1-6 VÖ und GT	15 Plätze	1,67
VÖ und GT U3	10 Plätze	2,5

2. Eingruppierung der Einrichtungsleitungen und Stellvertretungen

Die berechneten Matrixpunkte führen zur entsprechenden Eingruppierung indem sie den Korridoren an Betreuungsplätzen des TVöD-V gleichgesetzt werden (Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA); Teil B; Besonderer Teil; XXIV Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst).

Definition Anlage 1 Entgeltordnung (VKA)	Korridor Matrixpunkte	Eingruppierung Stellvertretung	Eingruppierung Einrichtungsleitung
Bis 40 Betreuungsplätze	0 – 39	S8a	S9
Mindestens 40 Betreuungsplätze	40 – 69	S9	S13
Mindestens 70 Betreuungsplätze	70 – 99	S13	S15

Mindestens 100 Betreuungsplätze	100 – 129	S15	S16
Mindestens 130 Betreuungsplätze	129 – 179	S16	S17
Mindestens 180 Betreuungsplätze	über 180	S17	S18

3. Reduzierung / Veränderung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen im Bestand

Reduziert sich die Anzahl der Gruppen oder ergibt sich eine sonstige Veränderung der Betriebsform, so erfolgt die Berechnung der neuen Matrixzahl zum Datum des erlaubten Betriebsbeginns gemäß der neuen Betriebserlaubnis. Ergibt sich hierbei eine niedrigere Eingruppierung, so beginnt mit dem Datum des erlaubten Betriebsbeginns die 3-Jahresfrist für eine Herabgruppierung. Die Herabgruppierung erfolgt analog dem TVÖD-SUE im 4. Jahr. Dies gilt ebenfalls, wenn die Anzahl der Gruppen in der Betriebserlaubnis auf Grund fehlendem Personal angepasst werden muss.

Der Bestandsschutz gilt nur für die aktuelle Einrichtungsleitung und Stellvertretung. Bei einer Neuausschreibung der Stelle erfolgt die Eingruppierung gemäß den tatsächlichen Rahmenbedingungen.

4. Erweiterung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen im Bestand

Wird eine Bestandseinrichtung um zusätzliche Gruppen erweitert und erhält sie dadurch eine neue Betriebserlaubnis, wodurch sich die Matrixzahl erhöht, kann dies zur Höhergruppierung führen. Die Höhergruppierung erfolgt rückwirkend 3 Monate zum Datum des in der Betriebserlaubnis genannten erlaubten Betriebsbeginns, da ab diesem Zeitpunkt die erweiterte Aufgabenstellung wahrgenommen wird (z. B. Bestellungen, Personalakquise, Konzeption, Elterngespräche).

5. Neue Einrichtungen

Die Position der Einrichtungsleitung kann 4 Monate vor geplanter Inbetriebnahme besetzt werden, die Position der Stellvertretung einen Monat vor geplanter Inbetriebnahme. Die Eingruppierung orientiert sich an der hochgerechneten Sollplatzzahl gemäß der maximal geplanten Betriebserlaubnis.

Drei Jahre nach Inbetriebnahme erfolgt die Überprüfung, ob alle Gruppen aufgebaut werden konnten. Basis hierfür ist die Betriebserlaubnis. Sofern die Betriebserlaubnis gestaffelt erteilt wird, beginnt der dreijährige Zeitraum mit dem Datum des Betriebsbeginns der letzten Betriebserlaubnis.

Liegt die Betriebserlaubnis in Höhe der maximalen Matrixzahl vor, dann bleibt die Eingruppierung bestehen.

Ist der Aufbau der Sollplatzzahl noch nicht vollständig gelungen und die Betriebserlaubnis liegt in einer geringeren Sollplatzzahl vor, erfolgt eine Berechnung der Eingruppierung durch die tatsächliche Matrixzahl und ggf. eine Herabgruppierung analog Nr. 3 dieser Regelung.

6. Eingruppierung in Verbundeinrichtungen

Ein Verbund ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Kindertageseinrichtungen. Die Einrichtungsleitung, welche den gesamten Verbund führt, ist die Gesamtleitung. Die einzelnen Kindertageseinrichtungen im Verbund werden von einer Hausleitung geführt.

Die Hausleitung wird analog der Matrixzahl der jeweiligen Einrichtung wie eine Einrichtungsleitung eingruppiert.

Die Gesamtleitung wird analog der Summe der Matrixzahl aller Einrichtungen im Verbund eingruppiert.